



"Ohne Gentechnik"- Produktions- und Prüfstandard

Teil D - Matrixorganisation Logistik und Futtermittelherstellung

Version 23.01

veröffentlicht am 01.09.2022

verpflichtend ab 01.01.2023



© 2013 - 2022 Copyright by VLOG – All Rights Reserved

Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V., Friedrichstr. 153a, 10117 Berlin

Tel: +49 30 2359 945 00, www.ohnegentechnik.org

Inhalt

Inhalt	2
Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	3
Teil D: Matrixorganisation Logistik und Futtermittelherstellung.....	4
D 1 Stufendefinition und Zertifizierungspflicht	4
D 2 Anforderungen an Matrixorganisatoren	4
D 2.1 Standardnutzungsvertrag mit VLOG	4
D 2.2 Matrixbeschreibung, Standortliste, Betriebsbeschreibung	5
D 2.2.1 Matrixbeschreibung (vgl. Anhang (18))	5
D 2.2.2 Standortliste (vgl. Anhang (18))	5
D 2.2.3 Betriebsbeschreibungen der Standorte.....	5
D 2.3 Vertragliche Bindung der Mitglieder (KO)	6
D 2.4 Risikomanagement (KO).....	6
D 2.5 Beauftragung externer Dienstleister	6
D 2.6 Probenahme und Analyse	7
D 2.6.1 Probenahme- und Analysenplan.....	7
D 2.6.2 Probenahme und Beauftragung eines Analyselabors.....	7
D 2.6.3 Probenahme- und Analysehäufigkeit.....	8
D 2.6.4 Bewertung von Analyseergebnissen	8
D 2.6.5 Auswertung der Analysedaten.....	10
D 2.7 Schulung der Mitarbeiter und Mitglieder	10
D 2.8 Umgang mit nicht-konformen Futtermitteln, Rohstoffen und Produkten (KO).....	10
D 2.9 Reklamationsmanagement	11
D 2.10 Warenrücknahme	11
D 2.11 Krisenmanagement (KO)	11
D 2.12 Korrekturmaßnahmen, kontinuierlicher Verbesserungsprozess.....	11
D 2.13 Dokumentation und Aufbewahrungsfristen	12
D 2.14 Internes Audit.....	12

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle D 1: Stufendefinition und Zertifizierungspflicht	4
Tabelle D 2: Bewertung von Analyseergebnissen für Futtermittel	9
Tabelle D 3: Bewertung von Analyseergebnissen für Lebensmittel	9

Teil D: Matrixorganisation Logistik und Futtermittelherstellung

Im folgenden Standardteil sind die Anforderungen an die Matrixorganisation Logistik und Futtermittelherstellung beschrieben, deren Zertifizierung im Rahmen der Matrixzertifizierung Logistik und Futtermittelherstellung erfolgt. Teil Z (Zertifizierung) beschreibt den Zertifizierungsprozess, Risikoeinstufung (falls erforderlich) und die daraus resultierenden Anforderungen an (zukünftig) VLOG-zertifizierte Unternehmen.

D 1 Stufendefinition und Zertifizierungspflicht

Für die Matrixmitglieder gelten die Anforderungen der Stufe Logistik (Teil B) und/oder Futtermittelherstellung (Teil C), für den Matrixorganisator darüber hinaus die Anforderungen in Teil D. In den Audits wird überprüft, ob alle Anforderungen vom Matrixorganisator erfüllt werden.

<p>VLOG-Matrix/Matrixorganisation: Eine VLOG-Matrix bzw. Matrixorganisation ist der Zusammenschluss verschiedener Unternehmen/Standorte mit Tätigkeit auf den Stufen Logistik und/oder Futtermittelherstellung (den sogenannten Matrixmitgliedern) zum Zwecke einer VLOG-Matrixzertifizierung. Die Stufen Logistik und Futtermittelherstellung sowie ihre jeweiligen Unterstufen können beliebig in einer Matrix kombiniert werden. Die Matrixzertifizierung ist sowohl für ein Unternehmen mit mindestens zwei Standorten als auch für die gemeinsame Zertifizierung von mehreren Unternehmen mit ihren Standorten möglich.</p>
<p>Matrixorganisator: Unternehmen einer VLOG-Matrix, welches die Zertifizierung der Matrix organisiert und Verantwortung für ein Risikomanagement innehält, welches alle Matrixstandorte umfasst. Im Rahmen der VLOG-Matrixorganisation erfolgt die Zertifizierung über den Matrixorganisator, d.h. dieser erhält das Zertifikat für die VLOG-Matrix Logistik und/oder Futtermittelherstellung.</p>
<p>Matrixmitglied: Unternehmen mit Tätigkeit auf den Stufen Logistik und/oder Futtermittelherstellung, das vertraglich in eine VLOG-Matrix integriert ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Matrixmitglied kann für einen festgelegten Tätigkeitsbereich (z.B. Transport) nur Mitglied in einer VLOG-Matrix sein • Ist ein Mitglied in verschiedenen Tätigkeitsbereichen tätig (z.B. Transport und Handel oder Futtermittelproduktion und Transport), kann das Unternehmen für jeden Tätigkeitsbereich in jeweils unterschiedlichen VLOG-Matrizen Mitglied sein • Ist ein Unternehmen Mitglied bei einer VLOG-Matrix, ist eine Einzelzertifizierung nach VLOG-Standard für diesen Tätigkeitsbereich nicht zulässig.
<p>Matrixstandort: Standort, welcher über ein Matrixmitglied vertraglich in eine VLOG-Matrix integriert ist.</p>

Tabelle D 1: Stufendefinition und Zertifizierungspflicht

D 2 Anforderungen an Matrixorganisatoren

D 2.1 Standardnutzungsvertrag mit VLOG

Es liegt ein beidseitig unterzeichneter Standardnutzungsvertrag des Matrixorganisations mit dem VLOG inkl. der vom VLOG erteilten VLOG-ID (10-xxxxx) vor.

D 2.2 Matrixbeschreibung, Standortliste, Betriebsbeschreibung

D 2.2.1 Matrixbeschreibung (vgl. Anhang (18))

Der Zertifizierungsstelle liegt vom Matrixorganisator eine aktuelle Matrixbeschreibung vor. Die Zertifizierungsstelle wird vom Matrixorganisator über wesentliche Änderungen der Matrixbeschreibung, welche die VLOG-Zertifizierung betreffen, informiert.

Die Matrixbeschreibung enthält/benennt mindestens:

- Eine Auflistung und vollständige Tätigkeitsbeschreibung der Matrixstandorte
- Eine Auflistung und Tätigkeitsbeschreibung der ausgelagerten Prozesse (z.B. externe Dienstleister), die in die VLOG-Matrix eingebunden sind inkl. Verantwortlichen und deren Kontaktdaten
- eine Auflistung aller Bereiche, für die der Matrixorganisator verantwortlich ist (z.B. *Risikomanagement, Probenahme, Analysen etc.*)
- den Verantwortlichen für die Matrixorganisation beim Matrixorganisator inkl. dessen Kontaktdaten
- die Information, auf welcher Grundlage die VLOG-Erstzertifizierung und zukünftig die Zulassung weiterer Standorte erfolgt (100 %- oder 33 %-Verfahren)

D 2.2.2 Standortliste (vgl. Anhang (18))

Eine vollständige Liste der Matrixstandorte und Matrixmitglieder für die Matrixorganisation liegt vor und ist aktuell. Diese enthält mindestens für jeden Standort:

- Adresse bzw. klare Identifizierung des Standortes, Name des Unternehmens zu dem der Standort gehört
- den letzten Regelaudittermin
- Tätigkeitsbereich (Stufe/Unterstufe)

Die Zertifizierungsstelle wird vom Matrixorganisator umgehend über Änderungen der Standortliste informiert.

Auf Anfrage des VLOG übermittelt der Matrixorganisator die aktuelle Standortliste unverzüglich an VLOG.

D 2.2.3 Betriebsbeschreibungen der Standorte

Der Matrixorganisator verantwortet die Betriebsbeschreibungen der Standorte sowie deren Aktualisierung. Auf den Standorten der Matrixmitglieder liegt die jeweilige aktuelle Betriebsbeschreibung vor (Anhang (13) Logistik und/oder Anhang (15) Futtermittelherstellung). Die Zertifizierungsstelle wird zeitnah vom Matrixorganisator über betriebsinterne Veränderungen informiert, welche die Zertifizierung betreffen.



Erläuterung: Eine wesentliche Änderung, welche die VLOG-Zertifizierung betrifft, ist z.B. die Änderung der Produktionsart (dual oder komplett kennzeichnungsfrei).

D 2.3 Vertragliche Bindung der Mitglieder (KO)

Die Matrixmitglieder/-standorte sind über einen Vertrag an den Matrixorganisator angeschlossen. Darin sind mindestens folgende Punkte geregelt:

- die Einhaltung des VLOG-Standards der jeweiligen Stufe
- die Umsetzung der festgelegten Korrekturmaßnahmen und -fristen durch das Mitglied.

D 2.4 Risikomanagement (KO)

Gefahrenanalyse

Es liegt eine dokumentierte Gefahrenanalyse für alle relevanten Futtermittel, Rohstoffe, Produkte, Abläufe und Prozesse inkl. Bewertung der Risiken für eine „Ohne Gentechnik“- bzw. „VLOG geprüft“-Kennzeichnung vor (analog HACCP Konzept).

Die Gefahrenanalyse umfasst mindestens:

- Futtermittel, Rohstoffe und Produkte für den Bereich „Ohne Gentechnik“/„VLOG“/„VLOG geprüft“ (inkl. Herkunftsländer)
- Handhabung von Futtermitteln, Rohstoffen und Produkten, welche die Anforderungen für eine „Ohne Gentechnik“-/„VLOG“-/„VLOG geprüft“-Kennzeichnung erfüllen und solchen, welche die Anforderungen der „Ohne Gentechnik“-/„VLOG geprüft“-Kennzeichnung nicht erfüllen
- Produktionsabläufe und Anlagenparameter
- Verfahren zur Reinigung, Prüfung von Beladung, Informationen zu Vorfrachten bei Fahrzeugen
- Lieferanten und externe Dienstleister (Zertifizierungen, Verträge, Zuverlässigkeit etc.)
- Ggf. weitere unternehmensspezifische Punkte

Risikomanagement

Aufbauend auf der Gefahrenanalyse sind Vorsorge, Überwachungs- und Steuerungsmaßnahmen für die identifizierten Risiken eingeführt, umgesetzt und auf Wirksamkeit überprüft.

Eine Überprüfung des Risikomanagements inkl. der Überarbeitung der Matrixbeschreibung, z.B. im Rahmen eines internen Audits findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt.

D 2.5 Beauftragung externer Dienstleister

Die Beauftragung von externen Dienstleistern für zertifizierungspflichtige Tätigkeiten im Bereich Futtermittelherstellung, Transport, Lagerung, Umschlag und/oder (Strecken-) Handel (vgl. Kapitel B 1 Logistik, C 1 Futtermittelherstellung), erfolgt unter einer der folgenden Bedingungen:

- externer Dienstleister wird im Rahmen des VLOG-Audits des Auftraggebers vor-Ort von der Zertifizierungsstelle auditiert oder
- externer Dienstleister ist gemäß VLOG-Standard oder einem gleichwertig anerkannten Standard zertifiziert

Auditierung im Rahmen des VLOG-Audits des Auftraggebers

Erfolgt die Auditierung im Rahmen des VLOG-Audits des Auftraggebers werden folgende Anforderungen eingehalten:

- Es liegt eine vertragliche Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vor. Diese enthält Details zur beauftragten Tätigkeit, deren Umfang sowie die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Einhaltung des aktuellen VLOG-Standards.
- Die Tätigkeit ist in das Risikomanagement des Auftraggebers eingebunden (vgl. Kapitel D 2.4).

Externer Dienstleister ist zertifiziert

Ist der externe Dienstleister gemäß VLOG-Standard oder einem gleichwertig anerkannten Standard zertifiziert, werden folgende Anforderungen eingehalten:

- VLOG-Zertifizierung des externen Dienstleisters wird regelmäßig, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr geprüft.
- Die Tätigkeit ist in das Risikomanagement des Auftraggebers eingebunden (vgl. Kapitel D 2.4).

D 2.6 Probenahme und Analyse

D 2.6.1 Probenahme- und Analysenplan

Der Matrixorganisator verantwortet die Erstellung und Umsetzung eines Probenahme- und Analysenplans für die Matrixstandorte. Dieser definiert die risikoorientierte Beprobung und GVO-Analyse von Futtermitteln.

Der Probenahme- und Analysenplan enthält/definiert unter Einhaltung der Anforderungen in Kapitel D 2.6.2 und mindestens:

- Die Festlegung der zu beprobenden/zu analysierenden risikobehafteten Futtermittel, Rohstoffe und Produkte auf Grundlage der durchgeführten Gefahrenanalyse (vgl. Kapitel C 2.4)
- Die Beschreibung des Probenahmeverfahrens (Art der Proben, Ort der Probenahme, Benennung des Probenehmers, Bildung von Rückstellmustern, Größe der Proben, Dokumentation der Probenahmen, eindeutige Kennzeichnung der Proben)
- Die Häufigkeit und zeitliche Verteilung der Probenahmen und GVO-Analysen
- Die Beschreibung des Analyseverfahrens (beauftragtes Labor, Analysenumfang, vgl. Leitfaden Labore).



Erläuterung: Werden Sammelproben aus unterschiedlichen Partien/Futterlieferungen analysiert, sind deren Ergebnisse nicht als einzelbetriebliche Analyseergebnisse anrechenbar.

Probenahmen und GVO-Analysen sind nicht notwendig, wenn die gentechnischen Veränderungen für die eingesetzten risikobehafteten Futtermittel, Rohstoffe und Produkte technisch bedingt nicht analysiert werden können.



Erläuterung: Eine Bewertungshilfe zur Analysierbarkeit von Futtermitteln, Rohstoffen und Produkten steht auf der VLOG-Website zur Verfügung:

https://www.ohnegentechnik.org/analysierbarkeit_gvbestandteile.

D 2.6.2 Probenahme und Beauftragung eines Analyselabors

Für die GVO-Analyse werden abhängig von der Probenmatrix folgende Mindestmengen an Probenmaterial gezogen:

- Futtermittel: mindestens 400 g, maximal 1 kg

- Einzelfuttermittel/Rohware/Rohstoffe (ganze Körner Mais, Sojabohnen, Raps u.ä.): mindestens 3000 Körner bzw. ca. die Probenmenge, die jeweils dieser Anzahl entspricht (Mais mind. 1000 g; Soja mind. 700 g, Raps mind. 60 g)

i *Erläuterung: Die genannten Mindestmengen beziehen sich auf ganze Körner bzw. Bohnen. Für Rohstoffe, die eine bessere Homogenität aufweisen (z.B. Sojaproteinkonzentrat) können geringere Einwaagen in Absprache mit dem zuständigen Labor und dem Auftraggeber verwendet werden.*

i *Die zu ziehenden Mindestmengen anderer, in diesem Kapitel nicht genannten Rohstoffe sind mit dem beauftragten Labor zu vereinbaren.*

Alle zu analysierenden Proben werden rasch an das VLOG-erkannten Labor versendet und durch dieses analysiert. Zweit- oder Drittanalysen aus einer Probenahme sind grundsätzlich zulässig, sie müssen aber umgehend erfolgen (Expressanalyse).

Der Auftraggeber der GVO-Analyse überprüft regelmäßig, mindestens einmal pro Kalenderjahr die VLOG-Anerkennung des beauftragten Labors

Bei der Beauftragung werden folgende Informationen im Prüfauftrag oder mitgeltenden Dokumenten angegeben und an das Labor übermittelt:

- Beauftragung von GVO-Analysen gemäß den VLOG-Anforderungen
- Zusammensetzung der Probe:
 - Sind Soja-, Mais-, Raps- und/oder Reis-Einzelfutter bzw. -Zutaten enthalten, wird angegeben, in welcher Form diese enthalten sind (z.B. Mais als Maismehl, Soja als Sojaextraktionsschrot). Kopien der Zusammensetzung/Deklarationen werden mit der Probe an das Labor versandt.

i *Erläuterung: Als Orientierungshilfe für das Erstellen eines Auftragsformulars, das alle Mindestangaben enthält, die dem Labor für die Analysen von VLOG-Proben vorliegen müssen, dient Anlage 3 des Leitfadens für Labore.*

D 2.6.3 Probenahme- und Analysehäufigkeit

Pro Matrixmitglied erfolgend mindestens die nach Teil B und/oder C geforderten Probenahmen und Analysen.

D 2.6.4 Bewertung von Analyseergebnissen

Die Bewertung der Analyseergebnisse erfolgt gemäß den folgenden Anforderungen, ggf. notwendige (Korrektur-) Maßnahmen werden abgeleitet und durchgeführt.

Liegen aus einer Probenahme zwei unterschiedliche Analyseergebnisse vor, findet folgendes Vorgehen Anwendung und führt zum finalen Befund:

- Überschneiden sich Analyseergebnisse inklusive der erweiterten Messunsicherheit, wird der Mittelwert aus den Analyseergebnissen gebildet.
- Überschneiden sich diese Analyseergebnisse inklusive der erweiterten Messunsicherheit nicht, wird eine dritte Analyse der Partie beauftragt.

Futtermittel:

Bewertung		Maßnahmen
GVO nicht nachweisbar oder < 0,1%		
Kennzeichnungskonform, zulässig für die VLOG-Produktion		Keine Maßnahmen notwendig
≥ 0,1 % ≤ 0,9 % GVO		
Einzelfall-bezogene Bewertung	Kann die GVO Verunreinigung auf das eigene Unternehmen zurückgeführt werden? (z.B. duale Handhabung)	<p><u>Ja</u>: Überprüfung ob etablierte Maßnahmen (vgl. Kapitel D 2.4/B 2.4/C 2.4 ausreichend und valide umgesetzt sind.</p> <p>-Wenn nicht weiteres Vorgehen entsprechend Kapitel D 2.8 und D 2.11 . (Oder entsprechendem Kapitel in Teil B oder Teil C)</p> <p><u>Nein</u>: Information an Lieferanten.</p>
	Werden auf der jeweiligen Organisationsebene regelmäßig entsprechende Werte festgestellt (im Verhältnis zur Analysenanzahl)?	<p><u>Ja</u>: Die etablierten Maßnahmen (vgl. Kapitel D 2.4/B 2.4/C 2.4) sind nicht ausreichend und müssen überarbeitet werden.</p> <p><u>Nein</u> (keine systembedingte Ursache): Keine Maßnahmen notwendig.</p>
> 0,9 % GVO		
Nicht kennzeichnungskonform, nicht zulässig für die VLOG-Produktion		Weiteres Vorgehen entsprechend den etablierten Verfahren aus Kapitel D 2.8 und D 2.11. (Oder entsprechendem Kapitel in Teil B oder Teil C)

Tabelle D 2: Bewertung von Analyseergebnissen für Futtermittel

Lebensmittel:

Bewertung		Maßnahmen
GVO nicht nachweisbar oder ≤ Bestimmungsgrenzwert (in der Regel 0,1 % GVO)		
Kennzeichnungskonform, zulässig für die VLOG-Produktion		Keine Maßnahmen notwendig
> Bestimmungsgrenzwert (in der Regel 0,1 % GVO)		
Nicht kennzeichnungskonform, nicht zulässig für die VLOG-Produktion		Weiteres Vorgehen entsprechend den etablierten Verfahren aus Kapitel D 2.8 und D 2.11. (Oder entsprechendem Kapitel in Teil B)

Tabelle D 3: Bewertung von Analyseergebnissen für Lebensmittel

D 2.6.5 Auswertung der Analysedaten

Der Matrixorganisator:

- sammelt die Analyseergebnisse der Matrixstandorte und wertet diese mindestens einmal pro Kalenderjahr aus. Die Auswertungen erfolgen pro Matrixstandort.
- leitet ggf. risikoorientierte Maßnahmen (z.B. Standortbewertung) für die Matrixstandorte ab.

D 2.7 Schulung der Mitarbeiter und Mitglieder

Alle Mitarbeiter des Matrixorganisations, die in Bereiche eingebunden sind, welche für den „VLOG“-/„VLOG geprüft“-Betriebsablauf relevant sind, sind vor Aufnahme der Tätigkeit sowie laufend, mindestens einmal pro Kalenderjahr bzgl. der Anforderungen des VLOG-Standards und der dazu festgelegten Betriebsabläufe vom Matrixorganisator geschult. Diese Schulungen sind hinsichtlich deren Inhalte und Teilnehmer sowie des Schulungsdatums, Schulungsortes und der Referenten dokumentiert.

Der Matrixorganisator kommuniziert alle relevanten Anforderungen und Informationen der „Ohne Gentechnik“-/„VLOG geprüft“-Produktion an die Mitglieder. Die Kommunikation der Informationen ist dokumentiert.



Erläuterung: Ein Formular für die Bestätigung der VLOG-Mitarbeiterschulung steht Ihnen auf der VLOG-Website zur Verfügung: <https://www.ohnegentechnik.org/mitarbeiterschulung>. Die Nutzung der Vorlage ist freiwillig.

D 2.8 Umgang mit nicht-konformen Futtermitteln, Rohstoffen und Produkten (KO)

Beim Matrixorganisator liegt ein wirksames und dokumentiertes Verfahren zum Umgang mit nicht-konformen Futtermitteln, Rohstoffen und Produkten vor. Dieses beinhaltet mindestens:

- die Klärung, ob ein Ereignisfall vorliegt (vgl. Kapitel D 2.11)
- die Kennzeichnung betroffener Futtermittel, Rohstoffe und Produkte
- das Informieren von Kunden/Abnehmern, Lieferanten und Matrixmitglied(ern)
- die Fehlerbehandlung
- die Einleitung, Überwachung, Auswertung und Dokumentation von Korrekturmaßnahmen
- die Sperrung und Freigabe von Futtermitteln, Rohstoffen und Produkten
- die Dokumentation und Auswertung der Vorfälle

Die Verantwortlichkeiten sind im Verfahren festgelegt.

Die Bewertung von Analyseergebnissen erfolgt gemäß Kapitel D 2.6.4.



Erläuterung: Nicht-konforme Futtermittel, Rohstoffe und Produkte können z.B. mittels positiver Analyseergebnisse identifiziert werden.

D 2.9 Reklamationsmanagement

Es ist ein dokumentiertes System zum Umgang mit Beanstandungen und Reklamationen im Zusammenhang mit den Anforderungen des VLOG-Standards eingeführt. Diese werden in geeigneter Weise ausgewertet. Für berechnigte Beanstandungen und Reklamationen werden Korrekturmaßnahmen mit den betroffenen Mitgliedern abgestimmt und eingeleitet (inkl. Festlegung von Verantwortlichkeiten und Fristen).

D 2.10 Warenrücknahme

Für nicht-konforme Futtermittel, Rohstoffe und Produkte gemäß VLOG-Standard besteht ein wirksames und dokumentiertes Verfahren für die Warenrücknahme inkl. Festlegung von Verantwortlichkeiten.

D 2.11 Krisenmanagement (KO)



Erläuterung: Ereignisfälle werden im Ereignisfallblatt definiert (vgl. Anhang (32)).

Der Matrixorganisator verantwortet das Krisenmanagement für die gesamte VLOG-Matrix.

Es liegt ein aktuelles und dokumentiertes Verfahren für das Management von Ereignisfällen, die zu einer Krise führen können, vor. Dazu zählen insbesondere Ereignisfälle, die Einfluss auf die Produktqualität und -rechtmäßigkeit von „VLOG“-Rohstoffen/-Produkten bzw. „VLOG geprüft“-Futtermitteln haben. Dieses Verfahren ist implementiert und umfasst mindestens:

- den Ablauf im Ereignisfall
- die Benennung von Verantwortlichen inkl. Stellvertreterregelungen
- Erreichbarkeiten (innerhalb und außerhalb der Geschäftszeiten)
- eine Notrufnummernliste
- Regelungen zur umgehenden Information der
 - betroffener Geschäftspartner und Kunden
 - Zertifizierungsstelle mit dem VLOG-Ereignisfallblatt (vgl. Anhang (32))
 - VLOG-Geschäftsstelle mit dem VLOG-Ereignisfallblatt (vgl. Anhang (32))
- juristische Beratung (falls erforderlich)

Das Verfahren zum Krisenmanagement wird regelmäßig, mindestens einmal pro Kalenderjahr, hinsichtlich seiner Praktikabilität, Funktionalität und umgehenden Umsetzung intern getestet und dokumentiert.

D 2.12 Korrekturmaßnahmen, kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Werden im Rahmen interner Audits, externer Audits oder des Reklamationsmanagements nicht-konforme Futtermittel identifiziert und/oder Abweichungen von den Standard-Anforderungen festgestellt, ergreift der Matrixorganisator ggf. zusammen mit den Mitgliedern Korrekturmaßnahmen, um ein erneutes Auftreten zu verhindern, und dokumentiert diese.

Der Matrixorganisator verantwortet die fristgerechte Umsetzung der Korrekturmaßnahmen bei den Standorten. Die Wirksamkeit dieser wird in einem angemessenen Zeitraum überprüft. Beides wird dokumentiert.

D 2.13 Dokumentation und Aufbewahrungsfristen

Die Aufzeichnungen sind gut lesbar und authentisch. Eine nachträgliche Manipulation ist ausgeschlossen. Alle Dokumente im Zusammenhang mit der Matrixzertifizierung sowie der Kennzeichnung „VLOG geprüft“/„VLOG“ bzw. der Kennzeichnung mit dem „VLOG-geprüft“-/„Ohne GenTechnik“-Siegel werden mindestens für den folgenden Zeitraum aufbewahrt, sofern nicht gesetzliche Vorgaben eine längere Aufbewahrungsfrist vorschreiben: 5 Jahre.



Erläuterung: Dokumente die aufbewahrt werden müssen, sind z.B. Lieferscheine, Lieferantenbewertungen, Schulungsdokumentationen, etc. Gemäß Leitfaden zur Kontrolle von GVO in Futtermitteln müssen Dokumente im Zusammenhang mit Futtermitteln (bzgl. GVO) 5 Jahre aufbewahrt werden.

D 2.14 Internes Audit

Pro Kalenderjahr wird mindestens ein internes Audit bei jedem Matrixstandort durch den Matrixorganisator durchgeführt, das mindestens alle allgemeinen- und für den Standort spezifischen Standard-Anforderungen der Stufe Matrixorganisation und Logistik bzw. Futtermittelherstellung abdeckt. Pro Kalenderjahr wird mindestens ein internes Audit beim Matrixorganisator durchgeführt, das alle Standard-Anforderungen der Stufe Matrixorganisation abdeckt.

Die internen Auditoren sind sachkundig und auditieren nicht ihre eigenen Tätigkeiten. Die Ergebnisse sind schriftlich dokumentiert und an die betroffenen Bereiche kommuniziert.